

**Satzung der Stadt Willich über  
die Verkündung von Viehseuchenverordnungen  
vom 02.12.1970**

(Kempen-Krefelder Mitteilungen 1970, S. 743)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG NW) vom 04.06.1963 (GV. NW. S. 203) hat der Rat der Stadt Willich am 30. November 1970 beschlossen, folgende Satzung zu erlassen:

**§ 1**

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen der Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde wird auf den Stadtdirektor übertragen.

**§ 2**

Viehseuchenverordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde sind in der Tageszeitung Rheinische Post zu verkünden. In der Westdeutschen Zeitung sind die Verordnungen bekanntzugeben.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Willich über die Verkündung von Viehseuchenverordnungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 14 (1) der Hauptsatzung der Stadt Willich vom 19. Mai 1970.

Willich, 02. Dezember 1970

gez.

Dr. Lamers  
Bürgermeister